Beschluss Nr.	Beschlusstext	Bestätigung AKB
01/2015	Anwendung der Flexibilisierung entsprechend der in der aktuellen Fassung der Regel 71 SD 0 002 im Bereich des Fachbereiches EMV: **„Herstellerspezifikationen bzw. Werksnormen unterliegen nicht der flexiblen Akkreditierung."**	**17.01.2017**
02/2015	Anwendung der Flexibilisierung entsprechend der in der aktuellen Fassung der Regel 71 SD 0 002 im Bereich des Fachbereiches EMV: **„Ein einer Norm gleichzusetzendes Prüfverfahren, das nicht öffentlich zugänglich ist, kann nicht flexibel akkreditiert werden."**	**17.01.2017**
~~**03/2015**~~	~~Anwendung der Flexibilisierung entsprechend der in der aktuellen Fassung der Regel 71 SD 0 002 im Bereich des Fachbereiches EMV:~~ ~~**„Der zusätzliche Aufwand vor und während der Begutachtung durch die Betrachtung der Flexibilisierung, beläuft sich auf durchschnittlich vier Stunden pro Begutachtung (bei einem klassischen Akkreditierungsbereich eines EMV-Prüflaboratoriums). Die Kosten hierfür hat die zu akkreditierende Stelle zu tragen."**~~ **Der AKB hat die Zurückziehung des Beschlusses am 16.01.2020 bestätigt.**	~~**17.01.2017**~~
01/2016	Anwendung der Flexibilisierung entsprechend der in der aktuellen Fassung der Regel 71 SD 0 002 im Bereich des Fachbereiches EMV: **„Im Fachbereich EMV ist ausschließlich die Flexibilisierung des Akkreditierungsbereiches nach Kategorie III gemäß dem DAkkS-Dokument 71 SD 0 002 möglich."**	**17.01.2017**
~~**02/2016**~~	~~„Die Einstellung der Prüfpegel (z.B. nach DIN EN 61000-4-3 und DIN EN 61000-4-6) ist keine „Kalibrierung" im Sinne des JCGM 200 „International vocabulary of metrology – Basic and~~	~~**17.01.2017**~~

zurückgezogen am 20.12.2023

Beschluss Nr.	Beschlusstext	Bestätigung AKB
	~~general concepts and associated terms (VIM)“, sondern eine Einpegelung des bereitzustellenden Signals unter Verwendung eines auf SI-Einheiten zurückgeführten Messmittels (mindestens Feldsonde bzw. HF-Voltmeter/HF-Leistungsmesser).~~ ~~Kompetentes Personal (objektive Nachweise müssen vorgelegt werden) kann die Einpegelung im Rahmen des QM-Systems des Prüflabors durchführen.~~ ~~Die regelmäßige Messung zur Einpegelung sowie die Ergebnisse müssen in einem ISO/IEC 17025 konformen Ergebnisbericht dokumentiert sein.“~~ **Der AKB hat die Zurückziehung des Beschlusses am 16.01.2020 bestätigt.**	
03/2016	„Für den Nachweis der Eignung von Störfeldstärkemessplätzen (DIN EN 55016-1-4) werden die Messungen zum Verfahren der normierten Messplatzdämpfung (NSA) bzw. Messungen des sogenannten Spannungs-Stehwellenverhältnisses (SVSWR) als Verifikationen eingestuft. Kompetentes Personal (objektive Nachweise müssen vorgelegt werden) kann die Verifikation im Rahmen des QM-Systems des Prüflabors durchführen. Sie müssen mit auf SI-Einheiten rückgeführten Antennen (z.B. ANSI C63.5, CISPR 16-1-4, CISPR 16-1-6 (Anmerkung: Dies sind nicht unbedingt die Antennenfaktoren, wie sie für normale Störfeldstärke-Messungen zu verwenden sind.)) und Messeinrichtungen gemessen werden. Die Durchführung der Messungen sowie die Ergebnisse müssen in einem ISO/IEC 17025 konformen Ergebnisbericht dokumentiert werden. Für diese Verifikationen muss die CISPR 16-1-4 nicht im Geltungsbereich der Akkreditierung enthalten sein.	**17.01.2017**
~~**04/2016**~~	~~„Kabel, die in Messeinrichtungen verwendet werden, unterliegen grundsätzlich der Verifikation (bezüglich~~	~~**17.01.2017**~~

zurückgezogen am 20.12.2023

Beschluss Nr.	Beschlusstext	Bestätigung AKB
	~~Dämpfung und ggf. Phasenverlauf). Wenn sie einen signifikanten Einfluss auf die Prüfergebnisse haben (ISO/IEC 17025, Kapitel 5.5.2), dann sind diese zu kennzeichnen und eine Verifikation mit auf SI-Einheiten rückführbaren Messeinrichtungen vorzunehmen.~~ ~~Die Durchführung der Verifikation sowie die Ergebnisse müssen in einem ISO/IEC 17025 konformen Ergebnisbericht dokumentiert werden.~~ ~~Hinweis: Die individuellen Kabeldämpfungen sind unabhängig von der Signifikanz in der Prüfeinrichtung zu berücksichtigen.“~~ **Der AKB hat die Zurückziehung des Beschlusses am 16.01.2020 bestätigt.**	
~~**05/2016**~~	~~„Wurde über mehrere Kalibrierzyklen durch Aufzeichnungen nachgewiesen, dass eine auf SI-Einheiten rückgeführte EMV-Messeinrichtung stabil ist, kann das Kalibrierintervall auf maximal 3 Jahre ausgedehnt werden.“~~ **Der AKB hat die Zurückziehung des Beschlusses am 16.01.2020 bestätigt.**	~~**17.01.2017**~~

zurückgezogen am 20.12.2023